

Förderprogramm 2026

„Kindgerechte digitale Angebote mit Fokus auf Interaktion, Teilhabe, KI und Demokratiefähigkeit“

Zusammenfassende Kurzbeschreibung

2026 fördert die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (nachfolgend: BzKJ) kindgerechte digitale Angebote und Maßnahmen (nachfolgend: Maßnahmen) mit Fokus auf Interaktion, Teilhabe, KI und Demokratiefähigkeit. Die Maßnahmen sollten nach dem Mobile First-Prinzip umgesetzt werden. Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelunternehmen. In 2026 stellt die BzKJ für entsprechende Maßnahmen insgesamt bis zu 200.000 Euro zur Verfügung. Gefördert werden sollen bis zu sechs Maßnahmen. Die Zahl der förderfähigen Maßnahmen ist abhängig von den eingehenden Bewerbungen sowie der Höhe der jeweils beantragten Mittel. Vollständige Bewerbungen sind bis zum 27.02.2026, 23:59 Uhr, einzureichen. Die Maßnahmen dürfen frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung beginnen und müssen bis zum 30.11.2026 abgeschlossen sein. Es kann mit einem Maßnahmenbeginn ab dem 01.04.2026 kalkuliert werden. Die Links zu den Bewerbungsunterlagen und weiteren Informationen findet sich am Ende dieses Dokuments. Rückfragen können per E-Mail (foerderungen@bzkj.bund.de) gestellt werden. Eine Vorprüfung von Konzepten und Skizzen ist nicht möglich.

Gegenstand der Förderung

Digitale Angebote haben einen hohen Stellenwert im Leben von Kindern und Jugendlichen und sind unter anderem mit Blick auf Demokratiekompetenz¹ wichtige Sozialisationsinstanz. Zudem spielen KI-basierte oder -verwendende Angebote verstärkt eine Rolle. Immer früher nutzen Kinder digitale Angebote über mobile Endgeräte. Dabei gilt, dass Kinder digitale Medien (vor allem Handyspiele und Surfen im Internet) „im Vergleich zu den Vorjahren häufiger alleine ohne Begleitung“ nutzen; gleichzeitig werden die „Möglichkeiten des technischen Jugendmedienschutzes [...] mehrheitlich nicht genutzt“.²

Die von der BzKJ in Auftrag gegebene und von der [Stiftung Digitale Chancen](#) umgesetzte Studie „Kindgerechte Online-Angebote: Zugänge und Orientierung“ untersuchte 2023/2024 die digitale Angebotslandschaft für die Altersgruppen 5 bis 9 Jahre und 10 bis 13 Jahre.³ Dabei wurden der Status quo der

¹ Vgl. BzKJAktuell 2/2023, Prof. Dr. Markus Gloe: Demokratie, Demokratiegefährdung und Demokratiekompetenzen in Zeiten der digitalen Transformation. Download: www.bzkj.de/bzkj/service/publikationen/bzkj-aktuell (Abrufdatum: 06.01.2026).

² Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.) (2025): KIM-Studie 2024 – Kindheit, Internet, Medien, S. 14 und 81. Download: www.mpfs.de/studien/kim-studie/2024/ (Abrufdatum: 06.01.2026)

³ Vgl. BzKJ (Hrsg.) (2024): Abschlussbericht: Kindgerechte Online-Angebote – Zugänge und Orientierung. Download: www.bzkj.de/bzkj/service/publikationen/abschlussbericht-kindgerechte-online-angebote-245364 (Abrufdatum: 06.01.2026).

Angebotslandschaft erfasst, Bedarfe analysiert und Gestaltungsoptionen beschrieben. Die Studie bildet eine zentrale Grundlage für die Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des diesjährigen Förderprogramms. Zentrale Erkenntnisse und Bedarfe werden nachfolgend vorgestellt. Ein **an Kinder gerichtetes Angebot (nachfolgend: aKgA)** ist gemäß Studiendefinition ein inhaltliches Angebot, das für Kinder gestaltet wurde (unabhängig davon, ob es auch kindgerecht ist) oder von ihnen selbst gestaltet wird. Es kann sich dabei um eine Webseite handeln oder eine App. In Anlehnung an die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-KRK) gelten auch im digitalen Raum die Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und altersgerechte Teilhabe.⁴

Dies aufgreifend, ist ein digitales Angebot **kindgerecht**, wenn es sich an den Bedarfen, Interessen und Nutzungsgewohnheiten der jungen Zielgruppe orientiert und dabei die Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe in einem ausbalancierten Verhältnis berücksichtigt. Gemäß Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder zudem ein Recht auf Freizeit und Spiel. Hieraus ergibt sich, dass kindgerechte Angebote nicht zwingend auf einen für Erwachsene nachvollziehbaren Zweck (zum Beispiel Lernen) hin ausgereicht sein müssen. Mit Blick auf aKgA wurden im Rahmen der Studie vor allem im Bereich der Teilhabe, Kommunikation und Interaktion klare Defizite ausgemacht. So weisen nur wenige aKgA altersgerechte Social-Media-typische Elemente wie Profil und Personalisierung, Generierung und Veröffentlichung eigener Inhalte und Kommentarfunktionen auf. Das Bedürfnis nach Gemeinschaft mit Gleichaltrigen wird nur von einigen Angeboten bedient – vorwiegend mit themenspezifischem Bezug.⁵ Zudem ist das Mobile First-Prinzip bei aKgA nur bedingt gegeben, wodurch es auf mobilen Endgeräten in einigen Fällen zu Darstellungsfehlern kommt. Ergänzend zeigte sich, dass die sich entwickelnden Fähigkeiten und das sich im Altersverlauf verändernde Nutzungsverhalten nicht immer angemessen berücksichtigt werden, da viele aKgA altersgruppenübergreifend gestaltet sind. Hieraus resultiert, dass einige dieser Angebote für Jüngere überfordernd, andere für Ältere unter anderem aufgrund zu geringen inhaltlichen Umfangs oder zu kindlichem Design wenig interessant sind. Bei den im Rahmen der Studie durchgeföhrten, nicht-repräsentativen Interviews zeigte sich unter anderem, dass die befragten Kinder über ein gewisses Portfolio an Selbstschutzmaßnahmen verfügen, welches auch dafür vorgesehene Funktionalitäten in Angeboten – wie Bannen und Blockieren – umfasst. Wenn Schutzeinstellungen die Nutzung eines Angebotes einschränken, ohne dass Kinder die Gründe verstehen, wird dies von ihnen eher negativ bewertet. Zusammenfassend gilt, dass Kinder ihre Bedürfnisse nach Teilhabe, Zugehörigkeit und Kommunikation in an sie gerichteten Angeboten kaum verwirklichen können, auch das Bedürfnis nach Autonomie wird in der Kinderangebotslandschaft nur teilweise bedient. Kinder möchten Plattformen, auf denen sie sich zu für sie relevanten Themen austauschen und informieren können; ist dies nicht in für sie passendem Rahmen möglich, weichen sie auf Angebote aus, die sich nicht an die Zielgruppe der unter 13-Jährigen richten und in vielen Fällen nicht kindgerecht sind. Als Konsequenz nutzen bereits Sechs- bis 13-Jährige an sie gerichtete und solche Angebote, die nicht für sie gemacht sind, parallel.

⁴ Vgl. BzKJ (Hrsg.) (2022): Gefährdungsatlas, aktualisierte und erweiterte 2. Auflage, S.241 ff und S. 247 ff.
Download: www.bzkj.de/bzkj/zukunftswerkstatt/gefaehrungsatlas (Abrufdatum: 06.01.2026).

⁵ Dabei muss berücksichtigt werden, dass es einen hohen redaktionellen Aufwand erfordert, Kinder in diesem Zusammenhang vor nicht-altersgerechten Inhalten zu schützen (vgl. BzKJ (Hrsg.) (2024), S. 43).

Bezüglich der Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe ist die altersgerechte Balance bei der Gestaltung digitaler Angebote somit eine besondere Herausforderung. Wird der Schutzgedanke zu sehr in den Hintergrund gestellt, sind Online-Risiken im Sinne der „5C-Typologie“ je nach Angebotsart und Funktionsumfang entsprechend hoch.⁶ Richten Angebote sich zu sehr am Schutzaspekt aus, können eine zu starke Begrenzung der Inhalte, Suchmöglichkeiten und Funktionen dazu führen, dass die Rechte auf Befähigung und Teilhabe zu stark eingeschränkt werden. Als Folge wenden sich Kinder immer früher und häufig auch unbegleitet nicht-altersgerechten Alternativen zu. Die mit diesen Angeboten verknüpften Risiken und Gefährdungen werden dabei von Kindern vielfach unterschätzt. Entsprechend kommt der alters- beziehungsweise kindgerechten Anlage digitaler Angebote im Sinne eines ausgewogenen, intelligenten Chancen- und Risikomanagements unter Einbezug der dargestellten Ergebnisse eine besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es, neue Risikodimensionen zu berücksichtigen und einen besseren Schutz und Selbstschutz zu gewähren, ohne Teilhaberechte unverhältnismäßig einzuschränken, und gleichzeitig Befähigung zu unterstützen.

Künstliche Intelligenz und damit einhergehende Entwicklungen haben eine große und aktuell noch nicht abschätzbare Auswirkung auf den Kinder- und Jugendmedienschutz. Zu den momentan diskutierten Chancen gehören unter anderem der Einsatz von KI in den Bereichen Erkennung strafrechtlich relevanter Inhalte, Altersüberprüfung sowie frühzeitige Erkennung von problematischen Verhaltens- und Kommunikationsmustern oder toxischem Online-Verhalten. KI bietet darüber hinaus Chancen im Bereich der Befähigung und Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen bezüglich problematischen Online-Verhaltens und weiterer Risiken. Gerade mit Blick auf die minderjährige Zielgruppe sind dabei auch datenschutzrechtliche Aspekte von hoher Relevanz. Aktuell im Fokus stehende Risiken sind unter anderem die Herstellung von Missbrauchsdarstellungen/Deepfakes im Rahmen von Cybergrooming, Sextortion sowie „Share-Gewalten“, KI-generierte Desinformation oder auch KI-unterstützte Prozesse zur Maximierung von Nutzungszeiten im Bereich exzessiver Mediennutzung.

Mit Blick auf Demokratiefähigkeit leisten digitale Angebote einen wichtigen Beitrag zur Orientierung, Meinungsbildung, politischen Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig können zentrale Werte und Einstellungen besonders junger Menschen durch nachfolgende im [Gefährdungsatlas](#) der BzKJ näher beschriebenen Phänomene (gezielt) negativ beeinflusst und Demokratiefeindlichkeit kann begünstigt werden: Extremistische Inhalte, Propaganda und Populismus, Fake News/Falschmeldungen, Verschwörungserzählungen, Fake-Profile beziehungsweise Fake Accounts, Shitstorm, Online-Pranger/Doxing, Trolling, Hate Speech (auch Hassrede, Hetze). Zunehmend sind in diesem Zusammenhang auch KI-generierte und -verbreitete Desinformationen und Deepfakes relevant. Damit können auch gefährdende Auswirkungen auf die Demokratiefähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung Minderjähriger einhergehen. Im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes sind daher befähigende, gegebenenfalls auch KI-unterstützte Maßnahmen zentral, um (Selbst-)Schutz und altersgerechte Teilhabe in diesem Zusammenhang bestmöglich zu unterstützen.

⁶ Vgl. www.kidd.bund.de/kidd/risikobewertung (Abrufdatum: 06.01.2026).

Dies aufgreifend, fördert die BzKJ in 2026 digitale Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung und erheblichem Bundesinteresse, die Kindern und Jugendlichen altersgerechte digitale Erfahrungen ermöglichen oder diese unterstützen. Dabei stehen kindgerechte digitale Angebote im Bereich Interaktion, Teilhabe, KI und Demokratiefähigkeit im Fokus.

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen, die unter Berücksichtigung digitaler Trends und gemäß des oben beschriebenen intelligenten Chancen- und Risikomanagements

- Kindern altersgerechte Teilhabe, Kommunikation, Interaktion, die Gestaltung und Verbreitung eigener Inhalte sowie die Befähigung zur Teilhabe an medialen und digitalen Strukturen und Prozessen ermöglichen,
- die altersgerechte Gestaltung und Anlage digitaler Angebote weiterentwickeln und dabei die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern verstärkt berücksichtigen,
- den Bedarfen, Interessen und Nutzungsgewohnheiten von Kindern entsprechen,
- altersgerechte Alternativen zu den prominenten, von Kindern genutzten nicht altersgerechten digitalen Angeboten bereitstellen,
- über die Einbindung, Weiterentwicklung und Optimierung unterstützender Vorsorgemaßnahmen⁷ (mit Fokus auf Interaktion, Kommunikation, Austausch) und begleitender Informationen für Erziehende und Kinder den Ausbau von Selbstschutz und sicheren Interaktionsräumen fördern.

Ergänzend gilt, dass die Maßnahmen langfristig und vor allem auch über mobile Geräte (mit Fokus auf Tablets und Smartphones – Mobile First) aufgerufen werden können und langfristig über den Bewilligungszeitraum hinaus wirken. Zudem sind nur in sich abgrenzbare Maßnahmen förderfähig, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Kooperationen zur bestmöglichen Nutzung von Synergien sind ausdrücklich erwünscht. Bei schon bestehenden Maßnahmen ist eine klar erkennbare Weiterentwicklung oder Neuausrichtung im Sinne der im Förderprogramm dargestellten Rahmung zwingend erforderlich.

Besonders förderwürdige Maßnahmen

Besonders förderwürdig sind Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche aktiv und mitgestaltend einbinden, die Chancen und Herausforderungen von KI im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes, gegebenenfalls auch unter Einbindung von KI mit Fokus auf Befähigung, kreativ aufgreifen, barrierefreien Zugang fördern sowie Möglichkeiten zur begleitenden Unterstützung durch Erziehende bereitstellen. Gleichermaßen gilt für Maßnahmen, die Demokratiefähigkeit unterstützen, indem sie mit Blick auf die oben beschriebenen Phänomene die Befähigung zum Selbstschutz fördern oder Impulse für diesbezügliche anbieterseitige Vorsorgemaßnahmen⁸ liefern. In diesem Jahr sind zudem altersgerechte

⁷ Vgl. www.kidd.bund.de/kidd/risikobegegnung (Abrufdatum: 06.01.2026).

⁸ Vgl. BzKJ (Hrsg.): Dokumentation zum Themenschwerpunkt „Gefährdung der Demokratiefähigkeit“. Download: www.bzpj.de/bzpj/zukunftsworkstatt (Abrufdatum: 06.01.2026).

Maßnahmen für Kinder besonders förderwürdig, die Vorteile von Vorsorgemaßnahmen (wie sichere Voreinstellungen oder Elternbegleittools) vorstellen, damit Kinder die Gründe verstehen und sie nicht nur als Einschränkung begreifen.

Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderungsfähig ist die reine Fortführung bestehender Maßnahmen (siehe oben). Eine Förderung von Maßnahmen ist zudem ausgeschlossen, wenn diese primär der Medienkompetenzförderung oder politischen Bildung dienen.⁹ Im Sinne der gesetzlichen Zuständigkeit der BzKJ muss die Maßnahme der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes oder der diesbezüglichen Orientierung¹⁰ dienen und die im Förderprogramm beschriebene Ausrichtung berücksichtigen. Die grundsätzliche Passung wird dabei jeweils im Einzelfall entschieden.

Förderziele

Ziel des Förderprogramms ist die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes, indem überregionale und bundesweite digitale Maßnahmen für Kinder unterstützt werden. Übergeordnet gilt es im Sinne der hier dargestellten Rahmung, unter Berücksichtigung neuer Risikodimensionen die Kinderrechte auf altersgerechte, unbeschwerte digitale Teilhabe, Befähigung und Selbstschutz in sicheren Interaktionsräumen zu unterstützen.

Empfängerkreis

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelunternehmen. Erfahrungen, Projekte und Ressourcen im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes sowie in der Entwicklung von digitalen Angeboten für Kinder sind mit Antragstellung nachzuweisen.

Förderart, Fördervolumen und Laufzeit

Grundlage für die Förderungen der BzKJ bilden die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltssordnung (BHO) sowie deren Verwaltungsvorschriften sowie Nebenbestimmungen (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) sowie zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Der Link zu den Bestimmungen (Bestandteil des ZIP-Archivs) findet sich am Ende dieses Dokuments. Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung der Zuwendungen als (bedingt)

⁹ Mögliche Ausnahmen könnten zum Beispiel sich direkt an Kinder richtende Maßnahmen mit Fokus auf altersgerechte Interaktion sein, die Orientierung sowie digitale Teilhabe, Befähigung und Selbstschutz in sicheren Interaktionsräumen unterstützen und darüber hinaus Medienkompetenz oder politische Bildung fördern.

¹⁰ Beispiele wären Maßnahmen zur Orientierung über jugendgefährdende Inhalte, ihre Wirkrisiken und ihren Bezug zu jugendkulturellen Phänomenen sowie Eigenschaften und Besonderheiten der im Gefährdungsatlas beschriebenen Medienphänomene. Zentrales Ziel dieser Angebote sollte die Steigerung von Selbstbefähigung im Umgang mit Medien sein.

rückzahlbare Anteilsfinanzierung zur Deckung von notwendigen Ausgaben¹¹ der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung). Bei Vorliegen der Voraussetzungen können diese auch als nicht rückzahlbare Anteils- oder Vollfinanzierung (Zuschüsse) gewährt werden (vgl. 2.4 VV zu § 44 BHO). Eine Vollfinanzierung erfordert eine Begründung, die dem Antrag beizufügen ist. Im Falle einer Anteilsfinanzierung kann die BzKJ maximal 80% der gesamten förderfähigen Projektausgaben tragen. Der Eigenanteil kann zum Beispiel über Eigenmittel eingebracht werden. Vorhandene Infrastruktur und bestehendes Stammpersonal können **nicht** als Eigenanteil eingebracht werden (Ausnahmen siehe **FAQ**). Für die Förderung kommen nur in sich geschlossene, zeitlich klar abgrenzbare Projekte in Betracht.

In 2026 stellt die BzKJ für Fördermaßnahmen im Bereich der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes insgesamt bis zu 200.000 Euro zur Verfügung. Gefördert werden sollen bis zu sechs Maßnahmen. Über die Bewilligung und Höhe der Förderung entscheidet die BzKJ. Die Zahl der förderfähigen Maßnahmen ist abhängig von den eingehenden Bewerbungen sowie der Höhe der jeweils beantragten Mittel. Ergänzend behält sich die BzKJ vor, die Höhe der Fördersumme im Einzelfall zu verändern. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen werden in Form einer Finanzierung der unmittelbaren projekt-/maßnahmebezogenen Sach- und Personalausgaben gewährt. Die Förderung von Stammpersonal ist nur in Ausnahmen möglich. Bewilligte Mittel werden grundsätzlich im Anforderungsverfahren ausgezahlt. Für dieses Förderprogramm weisen wir darauf hin, dass Mittelabrufe spätestens zum Ende des Bewilligungszeitraums oder bis zum 15.11.2026 der Bewilligungsbehörde vorliegen müssen (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt). Weitere Informationen können dem unten verlinkten **FAQ** entnommen werden.¹² Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Zuwendungsempfänger ein wirtschaftliches Interesse an der Erfüllung des Zuwendungszwecks hat.

Die Maßnahmen dürfen frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung beginnen und müssen bis zum 30.11.2026 abgeschlossen sein. Es kann mit einem Maßnahmenbeginn ab dem 01.04.2026 kalkuliert werden.

Antragstellung und Fristen

Anträge können ab Veröffentlichung der Ausschreibung bis einschließlich zum **27.02.2026**, 23:59 Uhr, (Datum des elektronischen Eingangs) per E-Mail erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des elektronischen Eingangs bei der BzKJ entscheidend. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn dieser vollständig unter Verwendung der Antragsunterlagen (Link siehe unten) und in deutscher

¹¹ Mit dem Begriff „Ausgaben“ wird sich auch auf Kosten bezogen, sofern nichts anderes erwähnt wird.

¹² Da sich im Vergleich zum letzten Förderprogramm wichtige Änderungen ergeben haben, sollte das FAQ vorab genau geprüft werden.

Sprache ausgefüllt per E-Mail bei der BzKJ eingeht: foerderungen@bzkj.bund.de (Betreff: Antrag: Förderprogramm 2026).

Im Sinne der Rahmung des Förderprogramms ist der Antrag klar zu formulieren und auf Ziele und Hauptinhalte der Maßnahme einzugehen. Dabei sind dem Aufbau und der Struktur der Antragsformulare zu folgen. Bereits vorhandene fachliche Expertisen in den Themenfeldern sind zu erläutern. Der zeitliche Ablauf und die Ausgabenplanung¹³ des Projekts sind dabei plausibel darzulegen. Mit Antragstellung ist zu erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird. Hierfür ist mit oder nach Antragstellung formlos der vorzeitige Maßnahmenbeginn zu beantragen (siehe FAQ). Rückfragen können per E-Mail gestellt werden (foerderungen@bzkj.bund.de). Eine Vorprüfung von Konzepten und Anträgen ist nicht möglich.

Auswahlkriterien

Die Anträge werden durch die BzKJ auf Grundlage folgender Kriterien bewertet, wobei nicht zwingend alle hier genannten Einzelkriterien erfüllt werden müssen. Vielmehr wird auf Grundlage der Auswahlkriterien ein Gesamtpunktwert ermittelt, der die Grundlage für die Förderentscheidung bildet. Weitere Details zur Bewertung finden sich in der **Bewertungsmatrix** und im **FAQ**:

- Vorkenntnisse, Erfahrungen und Projekte in den Bereichen Kinder- und Jugendmedienschutz sowie kindgerechte digitale Angebote
- Beitrag zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes im Bereich kindgerechter Angebote (unter anderem im Bereich Vorsorgemaßnahmen)
- Förderung kindgerechter digitaler Angebote unter besonderer Berücksichtigung der im Abschnitt „Förderfähige Maßnahmen“ dargestellten Ausrichtung
- Berücksichtigung der im Abschnitt „Besonders förderwürdige Maßnahmen“ dargestellten Ausrichtung
- Realistische, nachvollziehbare und übersichtlich dargestellte Planungen und Kalkulierungen mit Blick auf den Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan (inkl. Wirtschaftlichkeit der Maßnahme)
- Geplante Ergebnisse (unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten)
- Schlüssige Darstellung der potentiellen Risiken für das Projekt sowie Erläuterungen, wie mit diesen Risiken umgegangen werden soll

Sonstige Förderbestimmungen

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann jederzeit mit Nebenbestimmungen zur Erreichung der Förderziele versehen werden. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen

¹³ Alle genannten Ausgaben verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer.

sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die BzKJ zulässig.

Zuwendungsempfangende sind dazu verpflichtet, die im Projekt final erarbeiteten Inhalte und Ergebnisse einschließlich eines Erfahrungsberichts prominent und allgemein aufrufbar spätestens vier Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums online zu veröffentlichen. Der Erfahrungsbericht soll unter anderem den Projektablauf beschreiben, die diesbezüglich relevanten Informationen sowie konkrete Learnings und Tipps beinhalten, um anderen Interessierten dabei zu helfen, ähnliche Projekte durchzuführen. Bei jeder Präsentation und Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt ist zudem auf die finanzielle Unterstützung durch die BzKJ hinzuweisen (unter Verwendung des durch die BzKJ zur Verfügung gestellten Logos). Weitere Informationen hierzu können Sie dem FAQ entnehmen.

Ergänzend ist der BzKJ spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) digital zuzuliefern (unter Verwendung der von der BzKJ zur Verfügung gestellten Formulare).

Rechtliche Grundlagen

Die BzKJ ist eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ). Sie setzt sich dafür ein, Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen mit Medien zu ermöglichen. Dabei handelt sie im Auftrag des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Zu ihren Aufgaben gehören die Indizierung von jugendgefährdenden Medien, die kontinuierliche Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes sowie die Vernetzung aller im Kinder- und Jugendmedienschutz wichtigen Akteurinnen und Akteure. Die BzKJ bietet zudem Eltern, Fachkräften, Kindern und Jugendlichen Orientierung für eine möglichst sichere Mediennutzung. Die bei der BzKJ eingerichtete und unabhängige [„Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten“ \(KidD\)](#) überwacht die Einhaltung struktureller Vorsorgemaßnahmen (zum Beispiel sichere Voreinstellungen, Melde- und Abhilfeverfahren) von Online-Plattformen mit Sitz in Deutschland nach dem europäischen Digital Services Act (DSA).

Weiterführende Links

- **Bewerbungsunterlagen Förderprogramm 2026 – Kindgerechte digitale Angebote mit Fokus Interaktion, Kommunikation, KI und Demokratiefähigkeit**
https://social.bscw.bund.de/pub/bscw.cgi/d138118388/Unterlagen_F%c3%b6rderprogramm_BzKJ_2026.zip
- **Frequently Asked Questions (FAQ) zu den Förderungen der BzKJ**
<https://social.bscw.bund.de/pub/bscw.cgi/41049916>
- **Bereich Risikobegrenzung und Informationen Vorsorgemaßnahmen KidD:**
<https://www.kidd.bund.de/kidd/risikobegrenzung>